



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 111/2025**  
**vom 17. Juli 2025**  
**Geschäftsverzeichnissnr. 8376**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 8 und 39 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 25. April 2019 « zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen », gestellt vom französischsprachigen Arbeitsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten Pierre Nihoul, der vorsitzenden Richterin Joséphine Moerman, und den Richtern Thierry Giet, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 26. November 2024, dessen Ausfertigung am 3. Dezember 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Arbeitsgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

1. « Verstoßen die Artikel 8 und/oder 39 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission von Brüssel-Hauptstadt vom 25. April 2019 zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen, an sich oder in Verbindung mit Artikel 4 derselben Ordonnanz, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie einen Behandlungsunterschied herbeiführen zwischen

- Kindern, deren Elternteil, der Zulagenempfänger und nach dem 31. Dezember 2019 gestorben ist, und

- Kindern, deren Elternteil, der nicht Zulagenempfänger und nach dem 31. Dezember 2019 gestorben ist,

indem sie den Ersteren die Möglichkeit, den günstigeren Betrag der zu ihren Gunsten gezahlten Familienbeihilfen gemäß den Berechnungen des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes vom 19. Dezember 1939, festgesetzt zum 31. Dezember 2019, beizubehalten, versagen, im Gegensatz zu den Letzteren? »;

2. « Verstößt Artikel 39 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission von Brüssel-Hauptstadt vom 25. April 2019 zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen, an sich oder in Verbindung mit Artikel 4 derselben Ordonnanz, gegen die Artikel 22*bis* und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit der darin enthaltenen Stillhalteverpflichtung, indem er das Schutzniveau der Waisen, die nicht in den Vorteil der Waisenzulage im Sinne von Artikel 50*bis* des AFBG gelangen können, weil die Übergangsregelung der Ordonnanz Anwendung findet, verringert? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext*

B.1. Die fraglichen Bestimmungen beziehen sich auf die Artikel 8 und 39 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 25. April 2019 « zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen » (nachstehend: Ordonnanz vom 25. April 2019).

B.2.1. Nach Artikel 3 Nr. 2 der Ordonnanz vom 25. April 2019 ist das « Anspruch eröffnende Kind » das Kind, das sämtliche in dieser Ordonnanz festgelegten Bedingungen, um Kinderzulagen zu erhalten, erfüllt. Diesbezüglich legt Artikel 4 der Ordonnanz vom 25. April 2019 fest, dass ein Kind, (1) das seinen Wohnsitz im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt hat, (2) das Belgier oder ausländischer Begünstigter eines Aufenthaltstitels ist und (3) das die von Artikel 25 oder Artikel 26 dieser Ordonnanz festgelegten Bedingungen erfüllt, grundsätzlich den Anspruch auf Familienleistungen eröffnet.

Der « Zulagenempfänger » ist nach Artikel 3 Nr. 5 der Ordonnanz vom 25. April 2019 die Person, an die die Familienleistungen zu zahlen sind. In Anwendung von Artikel 19 derselben Ordonnanz handelt es sich grundsätzlich um die Mutter. Der Ordonnanzgeber hat jedoch mehrere Ausnahmen vorgesehen, um die Zahlung an eine andere Person zu ermöglichen.

Die Ordonnanz vom 25. April 2019 ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten (Artikel 40).

B.2.2. In Anwendung von Artikel 8 der Ordonnanz vom 25. April 2019 kann der Basisbetrag der Kinderzulage im Sinne von Artikel 7 Buchstabe *b*) dieser Ordonnanz um einen Waisenzuschlag erhöht werden, dessen Satz je nachdem variiert, ob das Kind Voll- oder Halbwaise ist.

B.2.3. Artikel 39 der Ordonnanz vom 25. April 2019 legt eine Übergangsregelung zwischen dem System der Kinderzulagen, das durch das Allgemeine Familienbeihilfengesetz vom 19. Dezember 1939 (nachstehend: Allgemeines Familienbeihilfengesetz) und durch das Gesetz vom 20. Juli 1971 « zur Einführung garantierter Familienleistungen » (nachstehend: Gesetz vom 20. Juli 1971) eingeführt wurde, einerseits und der Regelung der Kinderzulagen, die durch die Ordonnanz vom 25. April 2019 eingeführt wurde, andererseits fest.

Artikel 39 der Ordonnanz vom 25. April 2019 bestimmt:

« Sans préjudice de l'article 26, alinéa 3, la LGAF et la loi du 20 juillet 1971 instituant des prestations familiales garanties sont abrogées.

Toutefois, les dispositions de la LGAF et de la loi précitée du 20 juillet 1971 relatives au paiement des allocations familiales restent d'application lorsque l'attributaire ou le demandeur génère le paiement d'un taux d'allocations familiales pour le mois de décembre 2019 qui, après application de l'article 76bis de la LGAF, permet l'octroi d'un montant supérieur à celui fixé par les articles 7 à 13, selon les conditions et modalités suivantes :

1° l'allocataire et l'enfant bénéficiaire doivent maintenir ces qualités en application de la présente ordonnance; toutefois, la personne désignée en application de l'article 69, § 2, alinéa 2, de la LGAF, maintient sa qualité d'allocataire;

2° la comparaison des montants s'effectue, allocataire par allocataire, personne physique, pour le mois de décembre 2019, en tenant compte, d'une part, des enfants qui, sans préjudice de l'application du droit de l'Union européenne et des conventions internationales, ont leur domicile dans la région bilingue de Bruxelles-Capitale le 31 décembre 2019 et étaient bénéficiaires pour le mois de décembre 2019 aux conditions fixées par la LGAF ou la loi précitée et, d'autre part, de tous les enfants bénéficiaires en vertu de la présente ordonnance, à partir de la même date;

3° le taux dû pour le mois de décembre 2019 constitue le taux maximum à octroyer à dater de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance;

4° le nombre d'enfants bénéficiaires pris en compte en vertu de l'article 42 de la LGAF et les montants dus en vertu de la LGAF et de la loi précitée du 20 juillet 1971 ne peuvent à aucun moment augmenter;

[...]

9° l'allocataire perd définitivement le bénéfice de la présente disposition lorsqu'un montant d'allocations familiales égal ou supérieur lui est dû en vertu de la présente ordonnance.

[...] ».

B.2.4. Artikel 39 Absatz 1 der Ordonnanz vom 25. April 2019 hebt das Allgemeine Familienbeihilfengesetz und das Gesetz vom 20. Juli 1971 auf. Daraus ergibt sich, dass die Kinderzulagen, auf die alle Kinder Anspruch haben, die die in Artikel 4 der Ordonnanz vom 25. April 2019 vorgesehenen Bedingungen erfüllen, unabhängig davon, ob sie vor ihrem Inkrafttreten geboren wurden oder nicht, dieser Ordonnanz unterliegen.

B.2.5. Davon abweichend sieht Artikel 39 Absatz 2 der Ordonnanz vom 25. April 2019 vor, dass die Bestimmungen des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes und die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1971 über die Zahlung der Kinderzulagen auf einen Zulagenempfänger anwendbar bleiben, der aufgrund dieser Bestimmungen einen höheren Betrag an Kinderzulagen bezog als denjenigen, auf den er in Anwendung der Regelungen der Ordonnanz Anspruch hätte.

Wie in den Vorarbeiten zur Ordonnanz vom 25. April 2019 hervorgehoben wurde, bezweckt diese Bestimmung, die vor dem Inkrafttreten der Ordonnanz vom 25. April 2019 erworbenen Ansprüche von Brüsseler Begünstigten und Zulagenempfängern aufrechtzuerhalten (*Parl. Dok.*, Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2018-2019, B-160/1, S. 7). Diesbezüglich heißt es im Bericht des Ausschusses auch:

« [...] la décision d'octroyer le montant de base le plus élevé possible eu égard au budget disponible est un choix politique. Le régime des droits acquis maintient le niveau de protection sociale des familles bruxelloises qui, avant le 1er janvier 2020, bénéficiaient d'allocations familiales plus élevées. Si l'ancien système est plus avantageux, les allocataires continueront de percevoir ce montant » (*Parl. Dok.*, Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2018-2019, B-160/2, S. 28).

B.2.6. Konkret wird aufgrund des vorerwähnten Artikels 39 der Betrag der Kinderzulagen, den ein Zulagenempfänger unter der Regelung des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 im Monat Dezember 2019 erhalten hat, jeden Monat mit dem Betrag der Kinderzulagen verglichen, auf den derselbe Zulagenempfänger auf der Grundlage der Ordonnanz vom 25. April 2019 unter Berücksichtigung der in Artikel 35 dieser Ordonnanz festgelegten verringerten Beträge Anspruch hat. Stellt sich bei diesem Vergleich heraus, dass der für Dezember 2019 unter der Regelung des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 einem Zulagenempfänger geschuldete Betrag der Kinderzulagen höher ist als der Betrag, der sich aus der Anwendung der Ordonnanz vom 25. April 2019 ergibt, erhält der Zulagenempfänger die Kinderzulagen weiterhin auf der Grundlage des früheren Systems der Familienleistungen.

B.2.7. Gemäß Artikel 39 Absatz 2 Nr. 9 der Ordonnanz vom 25. April 2019 verliert der Zulagenempfänger den Vorteil der in Artikel 39 Absatz 2 vorgesehenen Abweichung endgültig, wenn ihm aufgrund derselben Ordonnanz der gleiche oder ein höherer Betrag an Kinderzulagen geschuldet wird.

B.2.8. Im Rahmen der vorerwähnten Übergangsregelung ist der für den Monat Dezember 2019 aufgrund des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 geschuldete Betrag « der maximal zu gewährende Satz » in Anwendung von Artikel 39 Absatz 2 Nr. 3 der Ordonnanz vom 25. April 2019. In den Vorarbeiten zu dieser Ordonnanz heißt es diesbezüglich:

« [...] le taux dû en décembre 2019 constitue le taux maximum à prendre en compte pour la comparaison des montants : dans l'ancien système pris comme référence, le nombre d'enfants bénéficiaires ne peut à aucun moment augmenter ; ces enfants ne voient plus leur supplément d'âge augmenter dans cet ancien système. Un évènement à dater du 1er janvier 2020 ne peut générer le droit à un taux plus favorable dans l'ancien système, par exemple, suite à une aggravation de l'affection présentée par l'enfant, une invalidité de longue durée reconnue à l'attributaire ou l'accession de celui-ci à la pension, à moins que le droit ne soit établi de manière rétroactive à une date antérieure au 1er janvier 2020 » (*Parl. Dok.*, Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2018-2019, B-160/1, S. 21).

Konkret ist es aufgrund von Artikel 39 der Ordonnanz vom 25. April 2019 also nicht möglich, den für den Monat Dezember 2019 geschuldeten Betrag durch die Wirkung eines nach dem 31. Dezember 2019 eingetretenen Ereignisses zu erhöhen. So kann im Falle des Todes eines der Elternteile nach diesem Datum die aufgrund des Allgemeinen

Familienbeihilfengesetzes und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 berechnete Kinderzulage nicht durch die Gewährung einer Waisenzulage im Sinne der Artikel 50*bis* und 56*bis* des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes erhöht werden.

B.2.9. Nach Artikel 39 Absatz 2 Nr. 1 der Ordonnanz vom 25. April 2019 ist die Übergangsregelung im Fall einer Änderung des Zulagenempfängers nicht mehr anwendbar, wie es für die klagende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan der Fall ist. In diesem Fall wird der Betrag der Kinderzulagen auf der Grundlage der Ordonnanz vom 25. April 2019 berechnet, selbst wenn er geringer ist als der Betrag, der vom vorherigen Zulagenempfänger auf der Grundlage der Regelung des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 bezogen wurde.

#### *In Bezug auf die Vorabentscheidungsfragen*

B.3.1. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan stellt dem Gerichtshof zwei Vorabentscheidungsfragen:

- Die erste Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit der Artikel 8 und/oder 39 der Ordonnanz vom 25. April 2019, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 4, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem sie einen Behandlungsunterschied herbeiführen zwischen einerseits Kindern, deren Elternteil, der Zulagenempfänger und nach dem 31. Dezember 2019 gestorben ist, und andererseits Kindern, deren Elternteil, der nicht Zulagenempfänger und nach dem 31. Dezember 2019 gestorben ist, indem « sie den Ersteren die Möglichkeit, den günstigeren Betrag der zu ihren Gunsten gezahlten Familienbeihilfen gemäß den Berechnungen des [Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes], festgesetzt zum 31. Dezember 2019, beizubehalten, versagen, im Gegensatz zu den Letzteren ».

- Die zweite Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 39 der Ordonnanz vom 25. April 2019, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 4, mit den Artikeln 22*bis* und 23 der Verfassung, « indem er das Schutzniveau der Waisen, die nicht in den Vorteil der Waisenzulage im Sinne von Artikel 50*bis* des [Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes] gelangen können, weil die Übergangsregelung der Ordonnanz [vom 25. April 2019] Anwendung findet, verringert ».

B.3.2. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die Vorabentscheidungsfragen sich auf die Situation der Kinder eines Ehepaares beziehen, bei dem der nach dem 31. Dezember 2019 eingetretene Tod des Elternteils, der Zulagenempfänger ist, der Übergangsregelung von Artikel 39 der Ordonnanz vom 25. April 2019 ein Ende setzt, und zwar wegen der Änderung des Zulagenempfängers, der nunmehr der andere Elternteil ist.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Situation.

#### *In Bezug auf die Zulässigkeit*

B.4.1. Das Vereinigte Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission bringt vor, dass die zweite Vorabentscheidungsfrage der Lösung des Streitfalls vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan nicht dienlich sei, weil die klagende Partei nicht den Vorteil der in Artikel 39 der Ordonnanz vom 25. April 2019 vorgesehenen Übergangsregelung genieße.

B.4.2. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.4.3. Aus dem in B.2.7 und B.3.2 Erwähnten geht hervor, dass in dem Fall, dass der Gerichtshof die erste Vorabentscheidungsfrage mit einer Feststellung der Verfassungswidrigkeit beantworten würde, das vorlegende Rechtsprechungsorgan dazu veranlasst werden könnte, die Übergangsregelung von Artikel 39 der Ordonnanz vom 25. April 2019 auf den Zulagenempfänger anzuwenden, der der hinterbliebene Elternteil der Kinder ist, die aufgrund dieser Ordonnanz Anspruch auf Kinderzulagen eröffnen.

In diesem Fall ist die zweite Vorabentscheidungsfrage nicht offensichtlich nutzlos für die Lösung des Streitfalls vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan.

B.4.4. Da die Einrede mit der zu erteilenden Antwort auf die erste Vorabentscheidungsfrage zusammenhängt, deckt sich ihre Prüfung mit der Sache selbst.

*In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage*

B.5.1. Die erste Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit der Artikel 8 und/oder 39 der Ordonnanz vom 25. April 2019, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 4, mit dem durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisteten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.5.2. Wie in B.3.2 erwähnt wurde, bezieht sich die Vorabentscheidungsfrage auf die Situation der Kinder, die infolge des Todes des Elternteils, der Zulagenempfänger ist, nicht mehr den Vorteil der in der Ordonnanz vom 25. April 2019 vorgesehenen Übergangsregelung genießen, und zwar wegen einer Änderung des Zulagenempfängers gemäß Artikel 39 Absatz 2 Nr. 1 dieser Ordonnanz.

Der Gerichtshof beschränkt daher seine Prüfung auf diese Bestimmung.

B.6. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.7.1. Zur Beurteilung der Vereinbarkeit einer gesetzeskräftigen Norm mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung prüft der Gerichtshof zunächst, ob die Kategorien von Personen, zwischen denen eine Ungleichheit angeführt wird, ausreichend miteinander vergleichbar sind.

B.7.2. Die in der ersten Vorabentscheidungsfrage erwähnten Personenkategorien sind Kinder, die *a priori* Anspruch auf Kinderzulagen auf der Grundlage der Ordonnanz vom

25. April 2019 eröffnen, weil sie die in Artikel 4 dieser Ordonnanz erwähnten Bedingungen erfüllen. Demzufolge könnten sie unter die in Artikel 39 derselben Ordonnanz vorgesehene Übergangsregelung fallen.

Im Hinblick auf die fragliche Bestimmung sind diese Kategorien von Kindern vergleichbar.

B.8. Der fragliche Behandlungsunterschied beruht darauf, ob der nach dem 31. Dezember 2019 eingetretene Tod eines der Elternteile eine Änderung des Zulagenempfängers zur Folge hat oder nicht. Dieser Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium.

B.9. In wirtschaftlich-sozialen Angelegenheiten besitzt der Gesetzgeber eine weitgehende Ermessensbefugnis. Der Gerichtshof kann die politischen Entscheidungen des Ordonnanzgebers sowie die ihnen zugrunde liegenden Begründungen nur missbilligen, wenn sie einer sachlichen Rechtfertigung entbehren.

B.10.1. Wie in B.2.5 erwähnt, war der Ordonnanzgeber mit der Einführung der fraglichen Übergangsregelung bestrebt, die erworbenen Rechte der Brüsseler Familien im Bereich der Kinderzulagen zu wahren. Das ist ein legitimes Ziel.

B.10.2. Diese Übergangsregelung gewährleistet, dass die Familien, die im Dezember 2019 auf der Grundlage des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 einen höheren Betrag von Kinderzulagen erhielten als den Betrag, den sie auf der Grundlage der Ordonnanz vom 25. April 2019 erhalten würden, weiterhin in den Genuss dieses höheren Betrags kommen. Dadurch wahrt Artikel 39 dieser Ordonnanz die erworbenen Rechte der Familien.

B.10.3. Was insbesondere das in Artikel 39 Absatz 2 Nr. 1 der Ordonnanz vom 25. April 2019 vorgesehene Erfordernis der Beibehaltung der Eigenschaft als Zulagenempfänger betrifft, hebt das Vereinigte Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission hervor, dass die Änderung des Zulagenempfängers den Zusammenhang mit den vorhin erworbenen Rechten auflöse, weil der Betrag der Kinderzulagen teilweise von der Situation des Zulagenempfängers abhängt, weshalb es nicht sicher sei, dass es sich um « dieselbe Familie » im Sinne der Ordonnanz vom 25. April 2019 handele.

Das in B.8 erwähnte Unterscheidungskriterium erreicht also das angestrebte Ziel und ist somit sachdienlich.

B.10.4. Für die in B.5.2 erwähnten Kinder ist die in Artikel 39 Absatz 2 Nr. 1 der Ordonnanz vom 25. April 2019 vorgesehene Maßnahme jedoch nicht sachdienlich in Anbetracht der verfolgten Zielsetzung und zieht sie unverhältnismäßige Folgen nach sich.

In ein und derselben Kernfamilie, die sich aus den verheirateten Eltern und ihren gemeinsamen Kindern zusammensetzt, ist es nämlich artifiziell davon auszugehen, dass der nach dem 31. Dezember 2019 eingetretene Tod des Elternteils, der Zulagenempfänger ist, und die Bestimmung des anderen Elternteils als Zulagenempfänger den erworbenen Rechten deshalb ein Ende setzt, weil es sich nicht mehr um dieselbe Familie handeln würde.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass neben der Tatsache, dass diese Situation zur Gewährung von Kinderzulagen aufgrund der Ordonnanz vom 25. April 2019 in Höhe eines geringeren Betrags im Vergleich zum Betrag, der vor dem Tod auf der Grundlage des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 gewährt wurde, führt, die Familie infolge des Todes auch mit dem Verlust einer dem Unterhalt des Kindes dienenden Einnahmequelle konfrontiert wird. Dieser Verlust wird durch die Gewährung eines Waisenzuschlags in Anwendung von Artikel 8 der Ordonnanz vom 25. April 2019 nur teilweise ausgeglichen, da der Betrag der nach dem Tod erhaltenen Kinderzulagen weiterhin niedriger ist als der Betrag, den der verstorbene Elternteil, der Zulagenempfänger war, erhielt, was bei der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan klagenden Partei der Fall ist.

B.11. Artikel 39 Absatz 2 Nr. 1 der Ordonnanz vom 25. April 2019 ist unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er den Kindern, deren Elternteil, der Zulagenempfänger und nach dem 31. Dezember 2019 gestorben ist, die Möglichkeit versagt, den günstigeren, auf der Grundlage des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes berechneten Betrag der Kinderzulagen beizubehalten.

*In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage*

B.12.1. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 39 der Ordonnanz vom 25. April 2019, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 4, indem er das Schutzniveau der Waisen verringern würde, weil sie nicht in den Vorteil der Waisenzulage im Sinne von Artikel 50*bis* des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes gelangen können.

B.12.2. Wie in B.2.6 erwähnt, ist in Anwendung von Artikel 39 Absatz 2 Nr. 3 der Ordonnanz vom 25. April 2019 der auf der Grundlage des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 berechnete Betrag der Kinderzulagen für den Monat Dezember 2019 der Höchstsatz, den die Zulagenempfänger im Rahmen der Übergangsregelung dieser Ordonnanz beanspruchen können, sodass dieser Betrag nicht durch die Wirkung eines nach dem 31. Dezember 2019 eingetretenen Ereignisses wie des Todes eines der Elternteile erhöht werden kann.

B.12.3. Da die zweite Vorabentscheidungsfrage sich im Wesentlichen auf den eventuellen Rückgang des Schutzniveaus der Waisen durch die Wirkung des in Artikel 39 Absatz 2 Nr. 3 der Ordonnanz vom 25. April 2019 vorgesehenen Systems bezieht, beschränkt der Gerichtshof seine Prüfung auf diese Bestimmung.

B.13.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die jeweiligen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen die Bedingungen für ihre Ausübung. Artikel 23 der Verfassung bestimmt nicht, was diese Rechte beinhalten, die lediglich als Grundsatz festgehalten werden, wobei es dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt, diese Rechte gemäß Absatz 2 dieses Artikels unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen zu garantieren.

B.13.2. Die Ordonnanz vom 25. April 2019 bestimmt die Bedingungen für die Ausübung des in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 6 der Verfassung anerkannten « Rechts auf Familienleistungen ».

Wie die anderen in Artikel 23 Absatz 3 der Verfassung genannten « wirtschaftlichen und sozialen Rechte » muss das « Recht auf Familienleistungen » gewährleistet werden, um es jedem zu ermöglichen, « ein menschenwürdiges Leben zu führen », wie es in Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung heißt.

B.13.3. Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

B.14.1. Artikel 22*bis* der Verfassung bestimmt:

« Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit.

Jedes Kind hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äußern; seiner Meinung wird unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens Rechnung getragen.

Jedes Kind hat das Recht auf Maßnahmen und Dienste, die seine Entwicklung fördern.

Das Wohl des Kindes ist in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet diese Rechte des Kindes ».

B.14.2. Im vorliegenden Fall fügt die Prüfung anhand von Artikel 22*bis* der Verfassung der Prüfung, die anhand der in Artikel 23 der Verfassung enthaltenen Stillhalteverpflichtung vorgenommen wurde, nichts hinzu.

B.15.1. Mit dem höheren Betrag der Zulage, die der Waise nach den Artikeln 50*bis* und 56*bis* des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes gewährt wird, soll in materieller Hinsicht der Verlust infolge des Todes eines Elternteils ausgeglichen und es dem Anspruch eröffnenden Kind ermöglicht werden, trotz dieses Todes, der den Wegfall einer wichtigen seinem Unterhalt dienenden Einkommensquelle zur Folge hat, weiterhin seinen Lebensunterhalt zu bestreiten (VerfGH, Entscheid Nr. 128/2021 vom 7. Oktober 2021, ECLI:BE:GHCC:2021:ARR.128).

B.15.2. Wie in B.3.2 erwähnt, bezieht sich die Vorabentscheidungsfrage auf die Situation der Kinder, von denen ein Elternteil nach dem 31. Dezember 2019, d.h. nach dem Inkrafttreten der Ordonnanz vom 25. April 2019 gestorben ist. Demzufolge haben diese Kinder kein Recht auf Zahlung einer Waisenzulage aufgrund von Artikel 50*bis* des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes erworben.

B.15.3. Im Übrigen haben die in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Kinder den Anspruch auf einen Waisenzuschlag in Anwendung von Artikel 8 der Ordonnanz vom 25. April 2019 eröffnet. Übergangsweise berechtigen sie jedoch weiterhin zum günstigeren, auf der Grundlage des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 berechneten Betrag, weil dieser Betrag immer noch höher ist als derjenige, der aufgrund der Ordonnanz vom 25. April 2019 geschuldet wäre, erhöht um den vorerwähnten Waisenzuschlag.

B.15.4. Demzufolge haben die Anspruch eröffnenden Kinder, deren Elternteil nach dem 31. Dezember 2019 gestorben ist, keinen bedeutenden Rückgang des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordonnanz vom 25. April 2019 im Bereich der Kinderzulagen ihnen gebotenen Schutzniveaus erlitten.

B.16. Artikel 39 Absatz 2 Nr. 3 der Ordonnanz vom 25. April 2019 ist vereinbar mit den Artikeln 22*bis* und 23 der Verfassung, indem er es den Waisen nicht ermöglicht, den Vorteil der in Artikel 50*bis* des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes erwähnten Zulage zu genießen, wenn die Übergangsregelung dieser Ordonnanz auf sie Anwendung findet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 39 Absatz 2 Nr. 1 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 25. April 2019 « zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen » verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den Kindern, deren Elternteil, der Zulagenempfänger und nach dem 31. Dezember 2019 gestorben ist, die Möglichkeit versagt, den günstigeren, auf der Grundlage des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes vom 19. Dezember 1939 berechneten Betrag der Kinderzulagen beizubehalten.

- Artikel 39 Absatz 2 Nr. 3 derselben Ordonnanz verstößt nicht gegen die Artikel 22*bis* und 23 der Verfassung, indem er es den Waisen, von denen einer der Elternteile nach dem 31. Dezember 2019 gestorben ist, nicht ermöglicht, den Vorteil der in Artikel 50*bis* des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes erwähnten Zulage zu genießen, wenn die Übergangsregelung dieser Ordonnanz auf sie Anwendung findet.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. Juli 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul